

Vereinbarung

nach § 94 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG)

zu
bestimmten personellen Aspekten der
der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter team.arbeit.hamburg
zugewiesenen FHH-Beschäftigten

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg
- vertreten durch den Senat -
-Personalamt-

einerseits

dem dbb Hamburg- beamtenbund und tarifunion-
sowie
dem Deutschen Gewerkschaftsbund
-Bezirk Nord-

als Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände
des öffentlichen Dienstes

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Der Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter team.arbeit.hamburg (*im Folgenden „gemeinsame Einrichtung“*) übt seit dem 01.01.2011 über alle der gemeinsamen Einrichtung zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 44d Abs. 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) die dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Befugnisse der Bundesagentur und der Freien und Hansestadt Hamburg (*im Folgenden „FHH“*) sowie die Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenfunktion, mit Ausnahme der Befugnisse zur Begründung und Beendigung der mit den Beschäftigten bestehenden Rechtsverhältnisse, aus. Zur Wahrnehmung ihrer Interessen haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44h Abs. 1 SGB II eine eigene Personalvertretung gewählt. Es gelten die Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes entsprechend.

Angelegenheiten, die das interne Betriebsverhältnis der gemeinsamen Einrichtung betreffen und der Mitbestimmung der Personalvertretung unterliegen, werden zwischen der Geschäftsführung und dem Personalrat u.a. im Rahmen von Dienstvereinbarungen geregelt.

Bei der FHH verbleiben Zuständigkeiten, die das Grund- und Statusverhältnis der in die gemeinsame Einrichtung zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FHH (*im Folgenden „Beschäftigte“*) betreffen. Wie in der Bürgerschaftsdrucksache 20/2089 beschrieben, wurde das der gemeinsamen Einrichtung zugewiesene Personal der Bezirke durch das „Gesetz zur Versetzung des von den Bezirksämtern der gemeinsamen Einrichtung zugewiesenen Personals zur Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ vom 20.12.2011 (HmbGVBl. 2011, S. 549) bei der BASFI zum 01.01.2012 zusammengeführt. Ziel war es, die Gleichbehandlung der Beschäftigten sicherzustellen und zugleich die Aufsichts- und Steuerungsfunktion der BASFI gegenüber der gemeinsamen Einrichtung zu stärken.

Die Trägerversammlung entscheidet gem. § 44c Abs. 2 SGB II über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung. Die Vertreter der FHH wirken dabei darauf hin, dass das personalpolitische Rahmenkonzept der gemeinsamen Einrichtung sowie das Personalmanagement der Geschäftsführung im Einklang mit der Personalpolitik und den Rahmenvorgaben der FHH stehen.

Dies gilt auch bei der Frage, welche Anforderungen an Nachwuchskräfte und an neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den verschiedenen Ebenen zu stellen sind.

Der Senat und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sind sich einig, dass Angebote der FHH an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, z.B. im Bereich der Aus- und Fortbildung, der beruflichen Weiterentwicklung (Zugang zum Aufstiegsstudium und dem Weiterbildungsmaster an der HAW) und der Mobilität, den Beschäftigten auch weiterhin grundsätzlich zugänglich sind und ihre Anschlussfähigkeit an das Beschäftigungssystem des Trägers FHH sicherstellen sollen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt

- die Ausgestaltung des Verfahrens bei vorzeitiger Beendigung der Zuweisung von FHH-Beschäftigten in die gemeinsame Einrichtung hinsichtlich einer weiteren Verwendung in einer Dienststelle der FHH,
- die technische Anbindung der Beschäftigten an die IT-Kommunikationsmöglichkeiten mit der FHH,
- die organisatorischen Voraussetzungen für den Zugang der Beschäftigten zu den Aus- und Fortbildungsangeboten der FHH,
- die Anwendbarkeit von § 94 HmbPersVG-Vereinbarungen auf die Beschäftigten.

§ 2

Weitere Verwendung der Beschäftigten bei vorzeitiger Beendigung der Zuweisung auf ihr Verlangen nach § 44g Abs. 5 Nr. 2 SGB II

In seltenen Einzelfällen kann es dazu kommen, dass die Voraussetzungen des §44g Abs. 5 Nr. 2 SGB II vorliegen und eine Zuweisung eines/einer Beschäftigten in die gemeinsame Einrichtung aus wichtigem Grund vorzeitig beendet werden muss. Das in der Bürgerschaftsdrucksache 20/2089, Ziff. 1.5, Seite 4, beschriebene Verfahren wird wie folgt konkretisiert:

- (1) Über die Beendigung der Zuweisung entscheidet bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die BASFI, bei Beamtinnen und Beamten das Personalamt (P 32).
- (2) Mit Beendigung der Zuweisung kehrt die oder der Beschäftigte in die BASFI als personalverwaltende Stammdienststelle zurück. Die BASFI bemüht sich um eine gleichwertige Verwendung.
- (3) Besteht bei der BASFI keine geeignete Einsatzmöglichkeit (d.h. amtsangemessen oder entsprechend der Eingruppierung), prüft das Bezirksamt, das am 31. Dezember 2011, vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 20.12.2011 zur Versetzung des von den Bezirksämtern in die gemeinsame Einrichtung zugewiesenen Personals zur BASFI (HmbGVBl. S. 549), Stammdienststelle der oder des Betroffenen war, unter Einbeziehung des bezirklichen Personalrats im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit entsprechende Verwendungsmöglichkeiten. Sofern eine passende Stellenvakanz im ehemals zuständigen Bezirksamt vorhanden ist, versetzt die BASFI auf Anforderung des Bezirksamts die oder den betroffenen Beschäftigten in das Bezirksamt. Die insoweit erforderliche Mitbestimmung der Personalräte wird durch diese Vereinbarung ersetzt.
- (4) Fehlt es in dem in Absatz 3 genannten Bezirksamt an einer geeigneten Stellenvakanz, werden die übrigen Bezirksämter durch die BASFI um Prüfung einer geeigneten Verwendungsmöglichkeit gebeten. Steht in einem anderen Bezirksamt eine passende Stellenvakanz zur Verfügung, wird nach Durchführung der örtlichen Mitbestimmung die oder der Beschäftigte von der BASFI zu diesem Bezirksamt versetzt.

- (5) Findet sich weder in der BASFI noch auf der gesamten bezirklichen Ebene ein geeigneter Einsatzbereich, wird das Personalamt (Federführung) gemeinsam mit der BASFI, den Bezirksämtern und der Finanzbehörde im Rahmen des geltenden Instrumentariums der Stellenanordnung nach anderen Lösungen suchen.
- (6) Die Beendigung der Zuweisung der oder des Beschäftigten führt nicht zur Kündigung oder Änderungskündigung von Arbeitsverhältnissen mit dem Ziel der tariflichen Herabgruppierung.
- (7) Im Interesse der/des Beschäftigten soll das Verfahren so zügig wie möglich betrieben werden. Die BASFI verfolgt die Dauer der einzelnen Verfahren und berichtet einmal jährlich über deren Anzahl und Dauer an die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften.

§ 3

Anwendbarkeit von § 94 HmbPersVG-Vereinbarungen

- (1) Sämtliche § 94 HmbPersVG-Vereinbarungen gelten für die Beschäftigten fort, soweit deren Gegenstände nicht Befugnisse betreffen, die dem Geschäftsführer gem. § 44d Abs. 4 SGB II oder der Trägerversammlung gem. § 44c Abs. 2 SGB II zustehen.
- (2) Bestehen bei einer konkreten personalrechtlichen Entscheidung Zweifel darüber, ob eine § 94 HmbPersVG-Vereinbarung nach Absatz 1 anwendbar ist oder nicht, sollen die Zweifel durch direkte Kontaktaufnahme der Partner dieser Vereinbarung ausgeräumt werden. Reicht dieses Verfahren im Einzelfall nicht aus, treten die Partner dieser Vereinbarung zusammen.

§ 4

Zugang zum FHH-Intranet

Die FHH schafft die technischen Voraussetzungen dafür, dass die Beschäftigten Zugang zum FHH-Intranet erhalten können. Inwieweit sie den Zugang nutzen können, liegt in der Zuständigkeit der Geschäftsführung der gemeinsamen Einrichtung. Die BASFI wirkt in der Trägerversammlung daraufhin, dass die Nutzung ermöglicht wird.

§ 5

Aus- und Fortbildung

Die FHH schafft die organisatorischen Voraussetzungen dafür, dass die Beschäftigten Zugang zu den Angeboten der Aus- und Fortbildung der FHH erhalten können. Inwieweit sie die Angebote nutzen können, liegt in der Zuständigkeit der Geschäftsführung der gemeinsamen Einrichtung. Die BASFI wirkt über ihre Vertreter und Vertreterinnen in der Trägerver-

sammlung der gemeinsamen Einrichtung darauf hin, dass die Geschäftsführung den Beschäftigten die Nutzung der Angebote eröffnet.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2013, schriftlich gekündigt werden. Sie wirkt nach, bis sie durch eine neue Vereinbarung ersetzt wird.

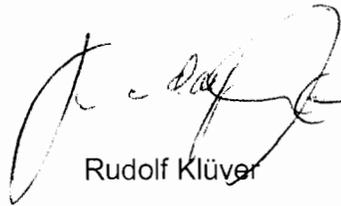
Hamburg, den 13.06.13

Freie und Hansestadt Hamburg

für den Senat



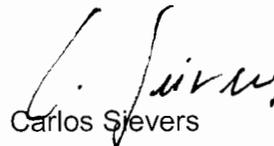
Bettina Lentz



Rudolf Klüver

dbb

-beamtenbund und tarifunion-



Carlos Sievers

Deutscher Gewerkschaftsbund

-Bezirk Nord-